

ständig, daß sich der Kaiser damit nicht abfinden wollte: in einer neuen Goldbulle (1245), die dem Orden die Eroberung von Kurland, Litauen und Semgallen gestattete, wahrte er diesmal ausdrücklich die Reichsrechte⁹⁸⁾. Der Wortlaut dieser Urkunde entspricht mutatis mutandis dem Rimini-Privileg von 1226 mit einem bezeichnenden Unterschied: wo es 1226 ganz allgemein hieß, der Orden sei niemand Rechenschaft schuldig, steht 1245 — niemand außer dem Kaiser und seinen Nachfolgern⁹⁹⁾. War der Reichsvorbehalt in der Fassung von 1226 zweifellos implicite zu verstehen, so hatte die Entwicklung der dazwischenliegenden Zeit mit der offenen Wendung der Kurie gegen das Kaisertum gezeigt, daß er in dieser unklaren Formulierung nicht genügend gewahrt war und es einer ausdrücklichen Erwähnung bedurfte.

Auch Kaiser Heinrich VII. hielt eine Betonung der Reichsrechte für notwendig, als er zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Erwerb Pommerellens durch den Hochmeister sanktionierte. Die letzten askanischen Markgrafen von Brandenburg hatten dem Orden dieses Territorium — oder genauer ihren Rechtsanspruch darauf¹⁰⁰⁾ — auf Grund ihrer Lehnshoheit verkauft und sich verpflichtet, die kaiserliche Zustimmung zu erwirken¹⁰¹⁾. Hier haben wir wieder in größerem Maßstab den üblichen Vorgang: durch die Übertragung an den Orden scheidet ein bisheriges Lehnsterritorium aus dem Reichslehnsverband aus und wird

⁹⁸⁾ Livl. UB. 1, Nr. 185.

⁹⁹⁾ 1226: ... *nulli respondere proinde teneantur*. 1245: ... *nulli teneantur inde, nisi tantum nobis et successoribus nostris, Romanis principibus, respondere*. — Eine ähnliche Entwicklung ist in Bezug auf die Landesherrschaft des DO. festzustellen; zunächst wurden die Formulierungen der Kaiserurkunden von 1226 und 1245 als ausreichend betrachtet, aber in einer Fälschung der letztgenannten Urkunde wird sie stärker betont und von der Missionstheorie unabhängig gesehen. Hier ist auch von der aktiven Lehnsfähigkeit des HM.s die Rede: Preußen, Litauer und Russen sollen ihre Länder nach ihrer Bekehrung vom HM. zu Lehen nehmen. Von einer Belehnung des HM.s dagegen ist auch hier keine Rede. Text bei Max Perlbach, Preußisch-polnische Studien 1 (1886) 109—111; vgl. dazu auch Caspar, Salza S. 37 mit den Anm. 80, 157 und 248. Es wäre interessant, den Zeitpunkt der Fälschung festzustellen.

¹⁰⁰⁾ Auf die verzwickten lehnsrechtlichen Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg einerseits und die Erbansprüche der polnischen Herrscher andererseits kann hier nicht näher eingegangen werden.

¹⁰¹⁾ 1310 Juni 12; Pommerellisches UB. Nr. 685. — Zur weiteren Sicherung seines Besitzes erwirkte der DO. 1329—1337 die Verzichtserklärungen des böhmischen Herrscherpaares Johann und Elisabeth und dessen Sohnes Karl (des späteren Kaisers), die als Erben der Přemysliden Ansprüche auf den polnischen Thron erhoben; Preuß. UB. 2, 2, Nr. 638 u. 688 sowie 3, 1, Nr. 92/93.